

L 18 AS 316/11 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 150 AS 327/11 ER

Datum

01.02.2011

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 AS 316/11 B PKH

Datum

18.02.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers, die sich nur gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) in dem angefochtenen Beschluss richtet, ist unzulässig und war entsprechend zu verwerfen.

Gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der hier anwendbaren, seit 11. August 2010 geltenden Fassung des Gesetzes vom 5. August 2010 ([BGBl I S 1127](#)) ist die Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre; dies gilt auch für Entscheidungen über einen PKH-Antrag im Rahmen dieser Verfahren.

Vorliegend ist die Beschwerde gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts (SG) - wie auch der Antragsteller zutreffend erkannt hat - entgegen der vom SG verwendeten Rechtsmittelbelehrung unzulässig. Denn der Beschwerdewert für eine Berufung in der Hauptsache iHv mehr als 750,- EUR (vgl. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) wird nicht erreicht. Der Antragsteller hatte für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2011 im Wege des Erlasses einer gerichtlichen Regelungsanordnung iSv [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) weitere monatliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) iHv 123,58 EUR monatlich begehrt, dh einen weiteren Leistungsbetrag in einer Gesamthöhe von 741,48 EUR. Durch [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 SGG](#) ist nunmehr aber ausdrücklich klargestellt, dass der Beschwerdeausschluss hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz auch Entscheidungen über einen PKH-Antrag im Rahmen dieser Verfahren umfasst.

Eine Kostenerstattung erfolgt im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2011-03-15